

Amtsgericht Passau

Az.: 17 C 983/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Erdgas Südbayern GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Ungsteiner Straße 31, 81539 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Grimm, Gerner Straße 7, 80638 München, Gz.: 01041/08 Ric/FOrr

gegen

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Ahrens Cornelia, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg, Gz.: 08.200103

wegen **Forderung aus Gaslieferungsvertrag**

erlässt das Amtsgericht Passau durch die Richterin am Amtsgericht Krinner-Matula am 31.08.2009 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, wobei Schriftsätze, die bis 24.8.2009 bei Gericht eingingen, Berücksichtigung fanden folgendes

Endurteil

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.099,96 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit am 12.12.2008 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 44/100 und der Beklagte 56/100.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin hat den Beklagten in Aidenbach im Zeitraum 1.7.2004 bis 30.6.2008 mit Gas versorgt. Gemäß Anlagen K 1 bis 4 errechnet die Klägerin ihre Forderung für den genannten Zeitraum mit 2.374,56 EUR. Abzüglich der durch den Beklagten geleisteten Zahlungen in Höhe von insgesamt 1.033,58 ergibt sich ein Restbetrag von 1.340,98 EUR.

Zudem macht die Klägerin Abschlagszahlungen für die Monate Juli bis November 2008 in Höhe von insgesamt 631,-- EUR geltend gemäß folgender Berechnung:

Abschlag für Juli	155,-- EUR
Abschlag für August	155,-- EUR
Abschlag für September	72,-- EUR
Abschlag für Oktober	72,-- EUR
Abschlag für November	177,-- EUR

Demnach beträgt die Gesamtforderung der Klägerin 1.971,98 EUR.

Die Klägerin hat die Erdgaspreise gegenüber ihren Haushaltskunden seit 1.9.2009 wie folgt verändert:

zum 01.09.2004 um 0,25 ct/kWh netto
zum 01.07.2005 um 0,55 ct/kWh netto
zum 01.01.2006 um 0,43 ct/kWh netto
zum 01.04.2006 um 0,22 ct/kWh netto
zum 01.10.2006 um 0,24 ct/kWh netto

zum 01.02.2007 um 0,27 ct/kWh netto **abgesenkt**
zum 01.05.2007 um 0,33 ct/kWh netto **abgesenkt**

zum 01.12.2007 um 0,22 ct/kWh netto
zum 01.05.2008 um 0,49 ct/kWh netto

Sie behauptet aufgrund des zwischen den Parteien abgeschlossenen Gaslieferungsvertrags in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21.6.1979 (AVB GasV) sei sie berechtigt die Gaspreise einseitig zu ändern. Diesem Recht zur einseitigen Preisänderung stehe als Äquivalent das Recht des Gaskunden gegenüber eine Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB zu.

Lässt man die Gaspreiserhöhungen unberücksichtigt und errechnet die Forderung der Klägerin unter Zugrundelegung des Gaspreises vor der ersten Erhöhung (0,0365 EUR pro kWh) so ergibt sich eine Forderung der Klägerin für den Zeitraum bis Juni 2008 in Höhe von 1.099,96 EUR (vgl. Anlagen K 1 bis K 4 und Berechnung Bl. 193/194 d.A.).

Mittlerweile ist auch der Verbrauch für das neue Abrechnungsjahr vom 1.7.2008 bis 30.6.2009 festgestellt. Diese Jahresabrechnung ist jedoch nicht streitgegenständlich und der Verbrauch bis zum Ende des streitgegenständlichen Zeitraums wurde nicht festgestellt (vgl. Seite 2 der Abrechnung vom 13.7.2009, Bl. 242 d.A.). Danach wurde der Verbrauch festgestellt am 31.8.2008 und dann erst wieder zum 31.1.2009, nicht jedoch zum 30.11.2008. Demnach lässt sich nicht feststellen, welche Forderung unter Zugrundelegung der Gaspreise ohne Erhöhung im streitgegenständlichen Zeitraum 1.7.2008 bis 30.11.2008 entstanden ist.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.971,98 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt kostenpflichtige Klageabweisung.

Der Beklagte trägt vor, im streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum 1.7.2004 bis 30.6.2008 habe die Klägerin den Beklagten bis 30.6.2007 nach ihrem Vario-Preissystem zum Sondertarif ESB Eco Plus (Sondertarif pro Umwelt ohne Festlegung einer Vertragslaufzeit) gemäß Anlagen B 2 und B 2 A (Bl. 62 ff d.A.) versorgt. Die Beklagte verweist auf das ESB-Preissystem (Anlage B 11, Blatt 76). Darin werden die Kunden in den "vorgenannten Preisgruppen" als "Sondervertragskunden i.S. der Konzessionsabgabenverordnung" bezeichnet. Als Preisgruppe ist auf diesem Blatt u.a. auch angegeben "Pro Umwelt". In diese Gruppe wurde der Kläger unstreitig eingeordnet (vgl. Schriftsatz vom 20.8.2009, Seite 2, Bl. 236 d.A.). Mit Schreiben der Klägerin vom 27.11.01 (B2, Bl. 62 d.A.) stellt diese den Inhalt des Vertragsverhältnisses dar.

Der Beklagte ist der Auffassung, da es sich um Sondertarife handle sei die Klägerin zu einer einseitigen Preiserhöhung nicht berechtigt.

Erstmals habe der Beklagte gegen die Preiserhöhungen der Klägerin zum 1.9.2004 am 29.7.2005 (Anlage B 13, Bl. 78) Widerspruch erhoben und das gesamte Preiskonstrukt der Klägerin als unangemessen überhöht beanstandet.

Mit Schreiben vom 24.7.2007 habe die Klägerin dem Beklagten schließlich mitgeteilt, dass das bestehende Vertragsverhältnis in der bestenden Vario-Preisgruppe bis 30.4.2007 beendet worden sei, da der Beklagte das neue Vertragsangebot zur Belieferung von Erdgas im Vario-Preissystem nicht angenommen habe. Gleichzeitig sei ihm die Versorgung in der gesetzlichen Grundversorgung angekündigt worden (Anlage B 14, Bl. 79 d.A.). Auch diesem Vorgehen, ebenso wie den künftigen Preisänderungen habe der Beklagte widersprochen (Anlage B 15, Bl. 80). Die 2007 erfolgte Umstellung auf den Grundtarif ist nach Auffassung des Beklagten nicht wirksam.

Die Klägerin behauptet, da es sich um einen Tarifvertrag gehandelt habe, habe sie gemäß § 32 I der damals noch geltenden AVB GasV das Recht gehabt, die Versorgung mit einer Frist von ei-

nem Monat zu kündigen. Diese Kündigung sei erfolgt mit Schreiben vom 16.3.2007 (Anlage B 14, Bl. 79).

Hinsichtlich des übrigen Prozessstoffes wird auf die Schriftsätze der Parteien mit Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 6.7.2009 verwiesen. Beweis über die Billigkeit der Gaspreiserhöhungen wurde nicht erhoben, da nach Auffassung des Gerichts die Änderungen schon aus anderen Gründen unwirksam sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist großteils auch begründet, obgleich das Gericht nicht von einer wirksamen Preiserhöhung und auch nicht von einer wirksam stattgefundenen Tarifumstellung ausgeht. Das Gericht ist der Auffassung, dass der Beklagte als Sonderkunde, nicht als Tarifikunde anzusehen ist, so dass eine Anpassungsmöglichkeit nach § 4 AVB GasV nur besteht, wenn § 4 ABV GasV, der schon nach seinem Wortlaut (vgl. Bl. 203a) nur für Tarifikunden gilt, ausdrücklich in den Vertrag einbezogen wurde. Dies ist hier nicht der Fall. In Ermangelung einer gesetzlichen Definition ist durch Auslegung zu ermitteln, ob das betreffende Versorgungsunternehmen die Versorgung zu den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen aus Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers im Rahmen seiner Versorgungspflicht versorgt (vgl. BGH VIII RZ 225/07). Selbst wenn die der Versorgung des Beklagten zugrunde gelegten Tarife öffentlich bekannt gemacht worden sein sollten und dies als Auslegungskriterium herangezogen wird, ist nach Auffassung des Gerichts dennoch von einem Sondervertrag auszugehen. In der Vertragsbestätigung der Rechtsvorgängerin der Klägerin vom 27.11.2001 (Anlage B 2, Blatt 62) ist zu lesen:

"Vertragsbestätigung für Ihre Wahlleistungen in unserem neuen Preissystem.
Kunden Nr. 640004330

Sehr geehrter Erdgaskunde,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Preissystem und den Wahlleistungen, die nun für Sie möglich sind. Sie haben damit die Chance genutzt, Ihre Erdgasversorgung ganz nach Ihrem persönlichen Bedarf zusammen zu stellen und so bares Geld zu sparen.

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Rückantwortkarte und den Wahlleistungen für den:

Vario-Preis mit der Servicepauschale "ProUmwelt" ohne Festlegung einer Vertragslaufzeit."

In Anbetracht dieser Formulierung kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hier um einen Vertrag handelt, der jedermann zur Verfügung steht, denn der Beklagte kann nach seinem persönlichen Bedarf seine Erdgasversorgung zusammenstellen er erhält von ihm individuell gewählte Wahlleistungen zum "Vario-Preis" mit der Servicepauschale "Pro Umwelt". In der von Be-

klagtenseite als Anlage B 11 (Bl. 76) vorgelegten Erläuterung des ESB-Preissystems werden Kunden die den Grundpreis "Pro Umwelt" zahlen, was beim Beklagte unstreitig der Fall war (Seite 4 des Schriftsatzes vom 20.8.2009, Blatt 236), als "Kunden in den vorgenannten Preisgruppen" eingeordnet und als "Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung" bezeichnet. Auch in der Vertragsbestätigung vom 24.7.2007 (B 14, Bl. 79) steht zu lesen:

"Da uns von Ihnen leider keine Vertragsbestätigung vorliegt, wurde ihr bestehender Erdgaslieferungsvertrag im Vario-Preissystem zum 30.4.2007 beendet. Seit 1.5.2007 fallen Sie somit in die gesetzliche Grundversorgung." Aus dieser Formulierung ist zu entnehmen, dass der Beklagte vor dem 1.5.2007 nicht in die gesetzliche Grundversorgung fiel und demnach bis zu diesem Zeitpunkt Sonderkunde war.

In Anbetracht der besonderen Vertragsgestaltung beim Beklagten, dessen Preise sich nicht entscheidend an den Bezugskosten der Klägerin orientieren, sondern dem gemäß Anlage B 2 (Bl. 62) die Möglichkeit gegeben wird, seine Erdgasversorgung ganz nach seinem persönlichen Bedarf zusammen zu stellen und so bares Geld zu sparen und der außerdem den Vario-Preis mit der Servicepauschale "Pro Umwelt" (vgl. Anlage B 2) zahlte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Gaspreiserhöhung nach Billigkeitsgesichtspunkten orientiert an gestiegenen Bezugskosten der Klägerin gewollt war wie dies im Urteil BGH VIII ZR 36/06 als Kriterium für die Billigkeit einer Preiserhöhung herangezogen wird. Bei vorliegender Vertragsgestaltung sollte es nicht auf die Bezugspreise der Klägerin, sondern auf andere Kriterien, wie dargelegt, ankommen. Eine Preisanpassung nach § 4 AVB GasV, § 315 BGB war nach dem Inhalt des Vertrages gerade nicht vorgesehen. § 4 AVB GasV gibt dem Versorger kein allgemeines Preisanpassungsrecht, sondern das Recht zur Bestimmung und Änderung derjenigen allgemeinen Tarife und Bedingungen, zu denen der Versorger nach § 6 I des Energiewirtschaftsgesetzes (1998) jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen hat (§ 1/I AVG GasV). Wie im Fall des BGH KZR 2/07, Entscheidung vom 28.4.2008, Randnr. 29, war der Beklagte jedoch hier nach den Feststellungen des Gerichts kein Tarif-, sondern Sondervertragskunde. Der Preis, den er zu zahlen hat, ergibt sich nicht aus dem allgemeinen für jedermann geltenden Tarif des Gasversorgers, sondern aus der vertraglichen Vereinbarung. Auf einen solchen vereinbarten Preis findet das Tarifbestimmungsrecht des Versorgers weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

Inwieweit hier - so die Auffassung der Klägerin (Seite 2 des Schriftsatzes vom 2.8.2009, Bl. 218 d.A.) der Grundsatz "falsa demonstratio non nocet" zur Anwendung kommen könnte ist für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Der Beklagte hat der Preiserhöhung auch bereits am 29.7.2005 (Anlage B 13, Bl. 78 d.A.), also kurz nach Erstellung der ersten Jahresabrechnung vom 15.7.2005 auf der Grundlage der ersten Preiserhöhung widersprochen, so dass auch nicht entsprechend BGH VIII ZR 36/06 ein vom Gasversorger einseitig erhöhter Tarif zum vereinbarten Preis wird, da der Kunde die auf dem erhöhten Tarif basierende Jahresabrechnung des Versorgers unbeanstandet hingenommen hat, indem er weiter Gas von diesem bezieht, ohne die Tarifierhöhungen in angemessener Zeit gemäß § 315 III BGB als unbillig zu beanstanden (vgl. BGH VIII ZR 36/06). Dies ist hier gerade nicht der Fall.

Unstreitig betrug der Gaspreis vor der ersten Erhöhung 0,0365 EUR pro KW/h. Auf dieser Grundlage ergibt sich für den Zeitraum 2.7.2004 bis 30.6.2008 eine Restforderung der Klägerseite von

1.099,96 EUR (vgl. Schriftsatz vom 15.6.2009, Bl. 193/194 d.A.).

Das Weiteren ist das Gericht der Auffassung, dass die Klägerseite nicht mit Schreiben vom 24.7.2007 (B 14, Bl. 79) eine Umstellung vom Vario-Preissystem zur gesetzlichen Grundversorgung vornehmen konnte. Wie festgestellt handelt es sich vorliegend nicht um einen Tarifvertrag, sondern um einen Sondervertrag, sodass die Klägerin auch nicht gem. § 32 I der damals noch geltenden AVB GasV das Recht hatte, die Versorgung mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Der Beklagte hat der Kündigung und Neueinstufung mit Schreiben vom 29.8.2007 (Bl. 80, Anlage B 15) - insbesondere der Einstufung in die Grundversorgung - widersprochen. Eine einseitige Umstufung durch die Klägerin war nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht möglich. Eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage dafür ist nicht erkennbar.

Nach Aktenlage kann die Klägerin für die Zeit Juli 2008 bis November 2008 (streitgegenständlicher Zeitraum) jedoch keine Forderungen in diesem Verfahren geltend machen. Die Jahresabrechnung 2008/2009 ist nicht verfahrensgegenständlich. Es wäre sicherlich auch nicht im Sinne der Klägerin, die streitgegenständliche Forderung auf diese Jahresabrechnung zu stützen, denn sie will vorliegend geklärt haben, ob ihre Preiserhöhungen bzw. ihre Umstufung rechtswirksam ist. Welcher Verbrauch nun genau bis November 2008, also im streitgegenständlichen Zeitraum, vorliegt, lässt sich jedoch nicht feststellen. Aus Seite 2 der Jahresabrechnung (K 23, Bl. 242) ist lediglich zu entnehmen der Verbrauch vom 1.7. bis 31.8.2008 mit 751 KW/h, was bei einem Preis von 0,0365 EUR pro Einheit 27,41 EUR kosten würde, wobei der Beklagte schon nach Auffassung der Klägerin Abschlagszahlungen von 210,- EUR geleistet hat. Diese Forderung ist also mit den Abschlagszahlungen leicht abgegolten. Danach ist nur noch festgestellt der Verbrauch bis 31.1.2009, nicht jedoch bis zum Ende der streitgegenständlichen Zeit November 2008, sodass nicht festgestellt werden kann welche Forderungen der Klägerin für diesen Zeitraum zustehen.

Es konnte daher nur eine Forderung von 1.099,96 EUR zugesprochen werden.
Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Zinsen kann die Klägerin beanspruchen als Prozesszinsen nach § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 92 ZPO, und diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Krinner-Matula
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 31.08.2009

gez.
Wintersberger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

